

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten vom 18. Juli 2025

Aufgrund des § 27 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 sowie des § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV NRW S. 1184), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 10. Juli 2025 folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4 Werbung, wildes Plakatieren
- § 5 Tiere
- § 6 Verunreinigungsverbot
- § 7 Brauchtumsfeuer
- § 8 Abfallbehälter / Sammelbehälter
- § 9 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. Ä.
- § 10 Kinderspielplätze
- § 11 Hausnummern
- § 12 Öffentliche Hinweisschilder
- § 13 Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit
- § 14 Rattenbekämpfung
- § 15 Ausnahmen
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 In-Kraft-Treten

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere

1. Straßen, Fahrbahnen, Wege, Geh-, Rad-, Reitwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, sowie der Luftraum über dem Straßenkörper.
2. die Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie Beleuchtungs- und Verkehrsanlagen aller Art und die Bepflanzung.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse, insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.

(2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

(1) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.

(2) Es ist insbesondere untersagt,

1. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- oder Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen zu übernachten;
 4. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
 5. die Anlagen zu befahren. Dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern Personen nicht behindert werden;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
 8. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen, auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.
- (3) An Straßenkreuzungen, -einemündungen und Kurven sind Einfriedungen und Bepflanzungen so niedrig zu halten, dass sie eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Werbeplakate oder Ähnliches dürfen in diesen Bereichen erst mit einem Abstand von 10 m aufgestellt werden.
- (4) Bäume und Sträucher, die über die Baufluchtlinie hinaus in den Geh- oder Radwegbereich hineinragen, müssen eine lichte Höhe von 2,50 m und, sofern sie in den Bereich von Straßenkörper oder Bankette hineinragen, eine lichte Höhe von 4,50 m aufweisen
- (5) Totholz, das auf Verkehrsflächen und Anlagen zu fallen droht, ist zu entfernen.
- (6) Das Überackern und Abpflügen von Banketten, Böschungen und Gräben ist nicht gestattet. Auf Äckern entlang der Straßen und Wirtschaftswege einschließlich der Banketten, Gräben und Böschungen ist ggf. ein genügend breiter Vorkopf anzulegen, wobei die äußerste Furche in Richtung Bankette zu pflügen ist, um die Bankette zu stabilisieren und ein Wegbrechen der Bankette zu verhindern. Die Nutzer der Feldflure sind verpflichtet, die an die Feldflure angrenzenden Wirtschaftswege einschließlich der Banketten, Gräben und Böschungen unverzüglich von den durch die Feldarbeit verursachten Verschmutzungen zu säubern
- (7) Die Benutzung von Ketten getriebenen landwirtschaftlich genutzten Arbeitsgeräten auf Verkehrsflächen ist ohne Schutzvorrichtung auf den Ketten verboten.
- (8) Die Nutzung der künstlich angelegten gemeindlichen Wasserflächen ist nicht erlaubt. Insbesondere

ist es untersagt, in diesen Wasserflächen zu schwimmen, sie mit Schwimmkörpern jeglicher Art zu befahren oder die gefrorene Wasserfläche zu betreten.

§ 4

Werbung, wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern, Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Absatz 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Gemeinde Niederkrüchten genehmigte Nutzungen, für von der Gemeinde Niederkrüchten konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Tiere

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz – LHundG NRW).
- (2) Ausgebildete Blindenführhunde und Assistenzhunde unterliegen dem Leinenzwang nur insoweit, als der Zweck ihrer Verwendung dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Auf Spielplätzen und Friedhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (4) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Von den Regelungen in Absatz 3 und 4 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen. Assistenzhunde sind von den Regelungen des Absatzes 3 ausgenommen.
- (6) Wasservögel und Fische an öffentlichen Gewässern, insbesondere an Teichen und Weihern, sowie wild lebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden. Als Füttern im Sinne von Satz 1 gilt auch das Auslegen oder Anbieten von Futter in sonstiger Weise.

§ 6

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen oder Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die gemeindliche Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 3. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und andere Gegenständen;
 4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf Verkehrsflächen und Anlagen oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Dem örtlichen Ordnungsamt – außerhalb der Dienststunden der Polizei – ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
 5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Kraftfahrzeugen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 6. die grobe Verunreinigung der auf dem Gemeindegebiet befindlichen Wirtschaftswege. Die Nutzer der Feldflure sind verpflichtet, die an die Feldflure angrenzenden Wirtschaftswege unverzüglich von den verursachten Verschmutzungen im Zusammenhang mit der Feldarbeit zu säubern.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Ist die Ausübung eines Gewerbes mit der Gefahr einer Verunreinigung von Straßen und Anlagen durch Papier und Abfälle verbunden (z. B. beim Verkauf von Waren zum sofortigen Verzehr), haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und in einem Umkreis von 30 m von der Verkaufsstelle bzw. den Grundstücksgrenzen die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Brauchtumsfeuer

- (1) Von dem Verbot des Verbrennens sowie des Abbrennens von Gegenständen zum Zwecke der Rückgewinnung einzelner Bestandteile oder zu anderen Zwecken im Freien wird gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Landesimmissionsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LImSchG NRW) die Ausnahme des Verbrennens von Holz zum Zweck der Brauchtumpflege (Brauchtumsfeuer) als öffentliche Veranstaltung anlässlich des Osterfestes (Osterfeuer), der Feier des 1. Mai (Maifeuer) und des Gedenkens des Heiligen Martins (Martinsfeuer) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zugelassen.
- (2) Ein Brauchtumsfeuer darf jedermann auf eigenem Grundstück veranstalten, wenn ein Mindestabstand zwischen Feuerstelle und dem nächsten Gebäude von 25 m eingehalten wird. Schulen, Schulpflegschaften, Kindertageseinrichtungen, Brauchtumsvereine und deren Fördervereine sowie Kirchengemeinden dürfen Brauchtumsfeuer auf eigenem Grundstück oder auf geeigneten öffentlichen Flächen veranstalten.
- (3) Wer ein Brauchtumsfeuer veranstalten will, hat dies dem Bürgermeister bis spätestens 14 Kalendertage vor der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. Der Bürgermeister wird ermächtigt, in begründeten Einzelfällen auf die Einhaltung der Frist zu verzichten. Soll für das Brauchtumsfeuer eine öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, hat der Veranstalter die Nutzungsgenehmigung für diese Fläche der Anzeige beizufügen. Brauchtumsfeuer, die verspätet, unvollständig oder unrichtig angezeigt werden, gelten nicht als nach den Vorschriften dieser Verordnung genehmigt; ein Anspruch auf Erteilung einer kostenpflichtigen Einzelgenehmigung besteht nicht.
- (4) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelten Paletten, Schalbrettern usw.) sowie sonstigen Abfällen (z. B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf nur kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden. Die sich ggf. aus einer Genehmigung ergebenden Brandsicherheitsbestimmungen sind einzuhalten; insbesondere ist eine ständige Aufsicht durch zwei Personen, von denen mindestens eine das 18. Lebensjahr vollendet hat, zu gewährleisten. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer vollständig erloschen ist. Eventuellen Anweisungen der Feuerwehr sind ebenfalls Folge zu leisten. Angefallene Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 8

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll, Altkleidern oder dergleichen neben

Recyclingcontainern ist verboten.

§ 9

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen o. Ä.

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Anhängern, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.
- (3) Das Aufstellen von Verkaufsbuden und -ständen sowie sonstigen ähnlichen Einrichtungen in Anlagen und auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ordnungsbehördlicher Erlaubnis gestattet.
- (4) Eine erteilte ordnungsbehördliche Erlaubnis befreit nicht davon, eine besondere Genehmigung einzuholen, wenn diese aufgrund sonstiger, insbesondere baurechtlicher Bestimmungen, erforderlich ist.

§ 10

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboard fahren und Fahren mit Inlineskatern sowie Ballspiele jeglicher Art, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke sind auf Kinderspielplätzen verboten.

§ 11

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand, anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.

- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§12

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Verkehrszeichen, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§13

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
1. Für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 1:00 Uhr;
 2. Für die Nacht vom 30. April auf den 1. Mai bis 1:00 Uhr;
 3. Für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 1:00Uhr;
 4. Für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 1:00 Uhr.
- (2) Die Ausnahmen unter Absatz 1 Nr. 3 und Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb von festen Baulichkeiten und von Festzelten ist nur bis 23:00 Uhr erlaubt.

§14

Rattenbekämpfung

- (1) Alle im Gemeindegebiet Niederkrüchten zur Nutzung bebauter oder unbebauter Grundstücke dinglich oder schuldrechtlich Berechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Rattenbekämpfung zu dulden und bei ihrer Durchführung nach Maßgabe der in den Absätzen 6 und 7 aufgeführten Bestimmungen mitzuwirken. Für den Fall ihrer Abwesenheit haben sie dafür zu sorgen, dass ihre Pflichten von anderen Personen wahrgenommen werden.
- (2) Zu den nach Absatz 1 Verpflichteten gehören mit Ausnahme der aus Grunddienstbarkeiten oder beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten Berechtigten, insbesondere die Eigentümer, Nießbraucher, Mieter und Pächter einschließlich der gesetzlichen Vertreter oder Bevollmächtigten.

- (3) Bei öffentlichen Verkehrsflächen und Anlagen sowie Bahnkörpern obliegt die Duldungspflicht den Unterhaltungspflichtigen.
- (4) Mit der Rattenbekämpfung beauftragt die Gemeindeverwaltung Schädlingsbekämpfungsunternehmen. Zur Rattenbekämpfung dürfen ausschließlich für Deutschland zugelassene Bekämpfungsmittel verwendet werden.
- (5) Die Rattenbekämpfungsmaßnahmen erstrecken sich auf alle Grundstücke, bei Hausgrundstücken jedoch nur auf die unbebauten Grundstücksteile und die nicht zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Nebengebäude, auf weitere Räume nur, wenn in ihnen Rattenbefall festgestellt wird.
- (6) Die Duldungspflichtigen haben Rattenbefall unverzüglich der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Den mit der Rattenbekämpfung Beauftragten haben sie sachdienliche Auskünfte zu erteilen und Hilfe zu leisten. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle die der Rattenbekämpfung hindernden Gegenstände (Gerümpel, Abfall, Kisten und Ähnliches) so zu lagern, dass die Vernichtungsmittel zweckentsprechend ausgelegt werden können.
- (7) Die Duldungspflichtigen haben sich über den Umfang der Giftauslegung und die Auslegungsstellen Kenntnis zu verschaffen und dort angebrachte Hinweise zu beachten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Menschen und Tiere von den Auslegungsstellen ferngehalten werden.

§ 15

Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung,
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung,
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung,
 4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gem. § 5 der Verordnung,
 5. das Verunreinigungsverbot und die Bestimmungen gem. § 6 der Verordnung,
 6. die Bestimmungen hinsichtlich der Durchführung von Brauchtumsfeuern gem. § 7 der Verordnung,

7. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens oder Liegenlassens von Müll gem. § 8 der Verordnung,
 8. das Ab- und Aufstellverbot von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen o. Ä. gem. § 9 Absatz 1 der Verordnung sowie die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 des § 9 der Verordnung,
 9. die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 des § 10 der Verordnung,
 10. die Hausnummerierungspflicht gem. § 11 der Verordnung,
 11. die Duldungspflicht gem. § 12 der Verordnung oder
 12. die Duldungspflicht gemäß § 14 der Verordnung
- verletzt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 13 der Verordnung verstößt.
- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 i. d. F. vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17 **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 25. Juli 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. Mai 2021 außer Kraft.